

Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jahrhundert.

Von

Prof. Dr. E. Bernheim

in Greifswald.

Die neueren historischen Monographien über die Bischofswahlen und die mit dem Wormser Konkordat zusammenhängenden Verhältnisse in Deutschland¹ haben auch über die betreffenden systematischen Begriffe mehr und mehr Aufklärung gebracht. Es soll die Aufgabe der folgenden Zeilen sein, die wichtigsten einschlägigen Fragen einer nachprüfenden und ergänzenden Erörterung zu unterziehen, indem ich nacheinander bespreche: das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Investitur, den königlichen Konsens bei den Wahlen, königliche und päpstliche Konfirmation, die Bedeutung der königlichen Investitur für die Wahl, den Einfluß der Gegenwart des Königs bei der Wahl, das Verfahren bei zwistigen Wahlen speziell das königliche Devolutionsrecht, die staatsrechtliche Geltung des Wormser Konkordates, das gewöhnliche Wahlverfahren speziell Vorberatung und Vorwahl, die Klausel „*exceptis omnibus*“ im Wormser Konkordat. Und zwar wähle ich, wie es für den auf diesem Gebiet Forschenden wohl am bequemsten und am besten orientierend ist, nicht den Weg systematischer Abhandlung,

1) S. die Litteraturzusammenstellung in der Zeitschrift f. Kirchenrecht, Bd. XIX, S. 171 ff.

sondern knüpfte meine Erörterungen kritisierend an die jüngst erschienene wertvolle Strafsburger Dissertation von Georg Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Konkordat (Marburg 1883), worin die erwähnten Fragen von neuem behandelt sind, an.

Eine der Grundanschauungen, auf denen das Verhältnis des Staats zur Kirche im Mittelalter beruht, ist es zunächst, worin Wolfram von den bisher geltenden Ansichten abweicht: seine Auffassung von der Bedeutung der Investitur des Reichsklerus mit den Regalien. Er bestreitet nämlich (S. 4 ff.), daß das Königtum durch die Bestimmung des Wormser Konkordats, welche die Investitur in Deutschland vor die Weihe verlegt, in den Stand gesetzt sei, einen Druck auf die Wahlen des Klerus auszuüben, meint vielmehr, diese Bestimmung sollte nur die Möglichkeit ausschließen, „die „Regalien als durch die Konsekration mit verliehen“ zu betrachten, sollte nur das Verfügungsrecht des Königs über die Regalien gegen alle Anfechtung sicher stellen. Nun ist anzuerkennen, daß Wolfram letzteres bisher zu wenig beachtete Moment der Investiturbefugnis mit Recht mehr betont hat; aber es hiesse in den Fehler entgegengesetzter Einseitigkeit verfallen, wenn man mit dem Verfasser jenem ersteren Moment seine Bedeutung absprechen wollte. Um das Verhältnis der Investitur zur Wahl ganz klarzulegen, ist es nötig, auf die einzelnen dabei in Frage kommenden Begriffe und ihre Funktionen einzugehen, welche Wolfram nicht immer scharf genug auseinander gehalten hat.

Zunächst ist es ungenau, zu sagen, die Regalien könnten „als durch die Konsekration mit verliehen“ betrachtet werden. Denn die Konsekration hat ja nur die spirituelle Funktion, die zur Ausübung der Kirchengewalt befähigende Kraft des heiligen Geistes zu spenden. Statt Konsekration muß es heißen „Investitur mit den Spiritualien“. Denn seit man anfang, überhaupt zwischen weltlichen und geistlichen Befugnissen genauer zu unterscheiden, in jenen Streit- und Flugschriften des Investitorkampfes (vgl. meine Schrift Zur Geschichte des Wormser Konkordats, S. 12 ff.), stellte man der Investitur mit den Regalien die Überreichung

von Ring und Stab selbständig als Investitur mit den Spiritualien gegenüber, welche die Übertragung der *cura animarum* bedeutete, und welche zwar durch die Hand des Konsekrators zu erfolgen hatte, aber keineswegs als einbegriffen in die Konsekration (vgl. l. c. Note 46. 58. 63. 67. 77) galt, was eben dem Begriff der letzteren gemäß unmöglich ist. Auch nach Abschluß des Konkordats schreibt Adelbert von Mainz (Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* V, 521) *solius enim consecratoris* (so emendiert Wattenbach, *Heidelb. Jahrb.* 1869, S. 591 statt *consecrationis*) *est dare anulum et baculum* und bezeichnet diese Handlung als selbständigen Akt *canonica investitura* (l. c. eine Zeile vorher).

Ehe man jene Scheidung zwischen weltlicher und geistlicher Investitur, zwischen Regalien und Amt machte, sah man die Verfügung über die Regalien sowohl wie über das Amt an als haftend an der Überreichung jener Symbole Ring und Stab, und es war eben die Meinung der gregorianischen Reformpartei, dem Könige beides zugleich zu entziehen. Daher blieb es begrifflicherweise die natürliche Tendenz extrem kirchlicher Kreise, auch nach dem Wormser Konkordat, der von dem Konsekrator nun neben der Weihe zu verleihenden Investitur mit Ring und Stab womöglich zugleich Verfügungsrecht über die Regalien zuzuschreiben (vgl. *mutatis mutandis* Wolfram, S. 11—13). Daß diese Tendenz nicht aufkommen und durchdringen konnte, verhinderte allerdings die voraufgehende königliche Investitur mit dem Scepter, wie Wolfram treffend nachweist.

Was aber nun das Verhältnis der königlichen Investitur zur Wahl betrifft, so ist da zur Klärung der in Betracht kommenden Momente etwas in die Vorzeit zurückzugehen.

Es braucht nicht bewiesen, sondern nur daran erinnert zu werden, daß die deutschen Bischofswahlen bis in die Zeit des Investiturstreites durchaus nicht kanonisch in irgend welchem Sinne des Wortes waren: das Königtum betrachtete die Verfügung über die Bistümer als Ausfluß seiner ererbten Rechte; nicht die Übereinstimmung von Klerus und Volk machte die Wahl perfekt, sondern die Zustimmung des

Königs, welche gelegentlich sogar in Privilegien bei Gestattung freier Wahl ausdrücklich vorbehalten ward (vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 530 ff., speziell S. 533, Anm. 1). Wir haben genügende Beispiele dafür, daß nach *rite* am Orte der Sedisvakanz geschehener Vollwahl, die doch nach späterer Ansicht bereits *jus ad rem* gewährt, der Konsens seitens des Königs verweigert und von diesem ein beliebiger anderer ernannt worden ist (vgl. weiter unten die Ausführung über die „Vorwahl“). Als nun unter dem Einfluß des Lehnrechts die Übertragung des Episkopats in der Form symbolischer Investitur begann, erscheint, wie es in der Sache liegt, der königliche Konsens als ein von dem Akte der Lehnserteilung verschiedener Akt: deutlich erkennbar z. B. unter Otto I. M. G. SS. IV. 387, 23 ff. *rex . . . petitioni assensum praebens regio more in manus eum accepit munereque pontificatus honoravit*, M. G. SS. VII, 438, 4 ff. Otto *tribuit assensum* brieflich, darauf verfügt sich der Elekt, *de consensu imperatoris certior factus*, zu demselben nach Italien *ad tantum munus suscipiendum*; unter Heinrich III. M. G. SS. VII, 236, 11 ff. wird für den vollgültig Erwählten durch Gesandte die Bestätigung erbeten, *imperatoris praeceptum mittitur, ut dominus Halinardus* (d. i. der erwählte) *inthonizetur praecipitur*, erst später begiebt sich Halinard wegen der Investitur an den Hof; unter Heinrich IV. noch wird ausdrücklich nebeneinander Investitur und Konsens erwähnt M. G. SS. VIII, 182, 23 *adhibita regis adhuc pueri investitura et confirmatione*, M. G. SS. VII, 497, 30 *successit habita cleri et populi Cameraensium omnium electione cum assensu et dono regalis potentiae*. Auch in den gefälschten Privilegien Leo's VIII. und Hadrian's I., welche die Forderungen der königlichen Partei in der Zeit um 1084 enthalten, heisst es: *si a cuncto populo et clero quis eligitur episcopus, nisi primum ante conspectum principis ducatur et ab eo laudetur*¹ *et investituram susceperit, non consecratur*, und: *quamvis a clero*

1) Laudare ist bekanntlich in prägnantem Sinne gleichbedeutend mit consentire confirmare eligere.

et populo aliqua praesumptione vel religionis causa episcopus eligatur, nisi a rege laudetur et investiatur, a nemine consecretur (s. Forschungen zur deutschen Gesch., XV, 620 und 634); und noch in dem Investiturprivileg Paschalis' II. für Heinrich V. Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* V, 277 steht: *si quis autem a clero et populo praeter assensum tuum electus fuerit, nisi a te investiatur, a nemine consecretur*, womit zur Bestätigung und zur Vermeidung irriger Interpretation der Entwurf des Privilegs Jaffé l. c., S. 274 zu vergleichen ist. Ein derartiger Konsens des Königs nach der Wahl vertrug sich nun natürlich nicht mit dem Begriff der *canonica electio*, wie ihn die gregorianische Partei verfocht, denn zufolge dieses Begriffes galt die *rite* von Klerus und Volk vollzogene Wahl ja als vom heiligen Geist inspiriert eo ipso für perfekt, unabhängig von jeder weltlichen Zustimmung oder Verwerfung. Bis auf den heutigen Tag hat man von kirchlicher Seite nichts so sehr perhorresziert als ein derartiges Konsensrecht nach vollzogener Wahl; viel eher ist man stets bereit gewesen, vor dem Vollzug der Wahl, bei den Vorberatungen, dem weltlichen Einfluß eine Stelle einzuräumen. So ist es auch im Wormser Konkordat geschehen. Es war bekanntlich die für die Kirche wertvollste Konzession Heinrich's V., daß er im Konkordat die *canonica electio* in allen Kirchen des Reiches zu gestatten verhiefs. Damit verzichtete er auf das Recht der Vorzeit, das königliche Konsensrecht. Als Entgelt ward ihm dafür die *praesentia* bei dem Wahlakt selbst konzediert, und ich werde nachher darzulegen suchen, inwieweit dadurch ein Einfluß auf das Wahlergebnis eingeräumt war; außerdem blieb ihm bekanntlich die Investitur mit den Regalien.

Der Konsens des Königs schwindet seitdem in der That aus der Praxis; nicht sofort konnte aber damit die jahrhundertlang eingewurzelte Vorstellung schwinden, derzufolge kein Prälat Bischof wird ohne die Anerkennung des Königs; und nichts war natürlicher, als daß man nun diejenige Handlung des Regenten, wodurch derselbe den Elekt zum Reichsfürsten erhob, die Investitur, als Akt der Anerkennung auffaßte. Wie natürlich das war, ersieht

man am besten daraus, daß selbst ein Ivo von Chartres sich von dieser Auffassung nicht losmacht, indem er die (dann später vom Wormser Konkordat verwirklichte) Abtrennung der Regalieninvestitur vorschlägt, und dieser die Bedeutung beilegt, daß die Könige damit *nihil spirituale se dare intendant sed tantum aut votis petentium annuere aut villas ecclesiasticas et alia bona exteriora . . . ipsis electis concedere*. So finden wir auch wiederholt noch unter Lothar den Ausdruck *confirmatio* in Verbindung mit oder vielmehr an Stelle von *investitura* gebraucht, charakteristisch besonders M. G. SS. X, 508, 10 *electionem . . . imperatoria majestas confirmavit datis ei per sceptrum temporalibus episcopi* (vgl. Wolfram, S. 35), unter Konrad III. kommt der Ausdruck bei Bischofswahlen nicht vor, nur bei einer Abtswahl (vgl. *ibid.* S. 35, Anm. 5), derselbe begegnet aber wieder unter Friedrich I. gelegentlich bei Bischofswahlen (s. *ibid.* S. 151), ja dieser Fürst gestattet sich in einigen Ausnahmefällen sogar eine von der Investitur getrennte vorläufige *Confirmatio* (Wolfram, S. 151). Sehr richtig hat Wolfram l. c. und S. 34 betont, daß von einem wirklichen Konsensrecht, wie ich (Lothar III und das Wormser Konkordat) annahm, hier überall nicht die Rede sein kann: der Begriff der freien kanonischen Wahl hatte sich doch seit Gregor VII. allmählich zu mächtig im Allgemeinbewußtsein festgesetzt, als daß die Rede davon sein könnte, daß eines Fürsten Placet eine Wahl erst gültig oder sein Veto dieselbe ungültig mache. Nur hat Wolfram nicht erkannt, daß in dem Ausdruck *Confirmatio* und der darin steckenden Vorstellung, wie ich eben vorhin dargelegt habe, ein Überbleibsel, ein Schatten von jenem uralten wirklichen Konsensrecht des Königs zu sehen ist. Dadurch gewinnt diese Erscheinung eine tiefere Bedeutung. Auf königlicher Seite lag es nahe, diesen Schatten festzuhalten und eine königliche Anerkennung in der Investitur einbegriffen zu sehen, ähnlich wie es nach der zu Anfang gemachten Bemerkung der kirchlichen Partei nahe lag, an ihrem Ideal festhaltend, die Verfügung über die Regalien als in der geistlichen Investitur mit Ring und Stab einbegriffen anzu-

sehen. Ein wirkliches Recht lag auf beiden Seiten nicht vor; aber die Anschauungen sind oft mächtiger als das positive Recht, und wenn sie sich durchsetzen, schaffen sie sich ihr Recht selbst. Daher sind jene, wenn auch nur ausnahmsweise vorkommenden Rückgriffe Friedrich's I. auf eine mit der Investitur zu erteilende *Confirmatio* nicht so ganz bedeutungslos. Allein es wurde hier in derselben Zeit seitens der Kirche ein Riegel vorgeschoben — die päpstliche *Confirmatio*. Auch in diesem Punkte hat das Papsttum nämlich die dem Königtum abgesprochenen Rechte an sich genommen: gerade unter Friedrich I. begegnet uns mehrfach eine *Confirmatio* von Bischofswahlen seitens des Papstes, die unabhängig von der Weihe als selbständiger Akt auftritt (s. M. G. SS. XXIV. 385, 35; SS. XVII. 505, 17 und 506, 11; SS. XXIV. 389, 46 [durch einen Legaten], vgl. Wolfram, S. 61. 91. 105. 148), und wenn dieselbe zuerst auch nur in günstigen Ausnahmefällen vorkommt, wie meistens solche neubeanspruchten Rechte im Mittelalter, so zeigt doch ein Brief des Erzbischofs Adelbert von Salzburg an Papst Alexander III. vom Jahre 1177 (M. G. SS. XVII, 504) sehr deutlich, daß Alexander solche *Confirmatio* bereits als ein dem Papste zuständiges Recht, wenngleich nicht ohne Widerspruch geltend machte: der Erzbischof entschuldigt sich nämlich gegen den Vorwurf des Papstes, daß er sich habe weihen lassen *nondum receptis literis meae confirmationis*, mit verschiedenen Rechtfertigungsgründen, bemerkt aber schließlichs doch, es dürfe ihm daraus kein Nachteil erwachsen, da *in terra nostra talia* (d. h. Weihe ohne vorhergehende päpstliche *Confirmatio*) *consueverunt fieri, sicut in multis exemplum habere poteritis, ut in Treverensi, in Coloniensi et in multis aliis*. So viel ich weiß, hat man bisher nicht bemerkt, daß die praktische Ausübung dieses päpstlichen Rechtes soweit zurückreicht¹. Nicht zu

1) Noch unter Konrad ist nur die Weihe aus der Hand des Papstes gemeint, wenn dieser um Bestätigung einer Wahl gebeten wird, s. Witte, Forschungen zur Gesch. des W. C., S. 76: „opus a nobis inchoatum benedictione . . . confirmare non abnuatis“; Wolfram, S. 50: „a vestrae sanctitatis benedictione id factum roboretur“.

erörtern brauche ich wohl, daß solche *Confirmatio* seitens des höchsten geistlichen Oberen den kanonischen Charakter einer Wahl nicht beeinträchtigen kann, wie es die seitens eines weltlichen Fürsten thun würde, und daß auch die Kassierung einer Wahl durch den Papst, die eo ipso natürlich nur aus kanonischen Gründen erfolgen kann, eben nie unkanonisch zu sein vermag.

Durch die energische Inanspruchnahme des Konfirmationsrechtes hat das Papsttum jedenfalls das Seine gethan, um zu verhüten, daß jene Velleitäten des Königtums bzw. der altherkömmlichen Anschauung Leben gewannen, die Investitur zugleich als königlichen Konsens, als Akt offizieller Anerkennung der Wahl, anzusehen. Seit dem Wormser Konkordat ist und bleibt ein kanonisch Erwählter Elekt (modern ausgedrückt: hat das *jus ad rem*), ob der König ihn investiert oder nicht. Ich stelle das so schroff wie möglich hin, um andererseits so scharf wie möglich gegen diese negative die positive Beziehung der Investitur abzugrenzen. Letzteres thut Wolfram nicht, indem er über der Hervorhebung des ersteren das letztere Moment verkennt (S. 6). Gewiß, der König konnte durch Verweigerung der Investitur die Wahl einer ihm noch so mißliebigen Persönlichkeit nicht direkt kassieren; aber: der noch so kanonisch exakt gewählte konnte auch nicht rechtmäßig Bischof werden, wenn er die Investitur nicht erhielt. Es war ein Verstofs gegen das Reichsrecht, wenn ein deutscher Elekt die Weihe nahm, ehe er die Investitur vom König erhalten hatte¹. Sowohl

1) Genau genommen war es auch ein Verstofs gegen das kirchliche Recht. Solange nämlich das Wormser Konkordat von beiden Seiten unbestritten bestand, begründete es ohne Zweifel nicht nur Reichsrecht sondern auch Kirchenrecht, denn es war ein Vertrag, der beide Kontrahenten gleichmäÙig band. Auch der Papst hätte ohne Zweifel den Zuwiderhandelnden zur Verantwortung ziehen können bezw. auf Ansuchen des Königs müssen, wenn er vertragsgemäß verfahren wollte. So liegt die Sache unzweifelhaft bis zu Heinrich's V. Tode. Da aber tritt uns die außerordentlich schwierige Frage entgegen, wie lange das Konkordat von der Kurie als verbindlich angesehen worden ist; denn man weiß, daß schon Inno-

Lothar wie Friedrich haben das so angesehen: der Erzbischof von Trier mußte 1132 eidlich erklären, *quod non ad diminutionem sui (scil. Lotharii) honoris hoc factum esset* (M. G. SS. VIII. 250, 53 ff.); und der Bischof von Regensburg, berichtet uns Otto von Freising in den *Gesta Friderici* Buch II, cap. 28 zum Jahre 1155, *incurrit compositionis noxam*, weil er gegen die *rationes curiae* gehandelt hatte. Dabei ist es nur korrekt¹, daß beide Herrscher nicht etwa den, der die Weihe erteilt hat, zur Verantwortung ziehen; denn nicht diesem war im Konkordat verboten, die Weihe vor der Investitur zu erteilen, sondern nur dem Elekt dieselbe vorher zu nehmen; ersteres Verbot wäre vielleicht noch schärfer gewesen; in dem Paschalis abgepressten Investiturprivileg Heinrich's V. Jaffé, *Bibl. rer. germ.* V, 277 heißt es wenigstens *si quis autem . . . electus fuerit nisi a te investiat a nemine consecratur*, und ebenso richtet sich in den oben S. 307 angeführten Entwürfen das Verbot gegen den Konsekrator. Aber es hatte in orthodoxen Augen wohl etwas Anstößiges, aus weltlichen Rücksichten eine sakrale Handlung eventuell zu verbieten, und daher hat man wohl im Konkordat diese Fassung nicht beliebt. Genügte doch auch vollkommen die dem Elekt auferlegte Verpflichtung zur Wahrung des Rechtes, das dem König zugesprochen war: nur ganz vereinzelt haben einige Heißspörne dagegen zu verstossen gewagt, und nur in Ausnahmefällen, bei schismatischen Wirren im Reich, ist es solchen gelungen, das ungestraft zu thun (s. Witte, *Forschungen zur Gesch. des W. K.*, S. 41 ff.; dagegen Wolfram, S. 38 ff.; meine Schrift zur *Gesch. des W. K.*,

cenzen II. sich sehr zweifelhaft dazu verhielt und dessen Nachfolger immer mehr (vgl. *Zur Gesch. des W. C.*, S. 51 ff.). Daher verzichteten wir besser darauf, in den Bestimmungen des Konkordats, nach Heinrich's V. Tode, Verbindlichkeiten des kirchlichen Rechts zu sehen und halten uns an die Thatsache, daß unsere Könige an der Gültigkeit desselben als Reichsrecht festgehalten haben (vgl. darüber weiter unten).

1) Also ist es nicht etwa eine besondere Rücksicht Friedrich's, wie ich zur *Gesch. des W. C.*, S. 60 sagte, wenn er so verfährt.

S. 51 ff.; Wolfram, S. 89 ff.). Die Entgegennahme der Investitur war für jeden Elekt, wenn er rechtmäßig und ohne ernsthaften Konflikt Bischof werden wollte, unumgänglich.

Hierauf beruht nun die Bedeutung der Investitur für die Wahl. Der König war nämlich durch nichts verpflichtet, jedweden ohne weiteres die Investitur zu verleihen, er konnte dieselbe verweigern, natürlich nicht willkürlich, sondern aus guten Gründen, da die deutsche Monarchie keine Despotie war. Ich wiederhole nochmals, weil es öfter mißverstanden ist: der König konnte dadurch die Wahl nicht ungültig oder direkt rückgängig machen, aber er konnte den faktischen Amtsantritt des Elekt dadurch aufhalten, er konnte Bedingungen an die Erteilung der Investitur knüpfen, er konnte endlich die Kassierung einer ihm mißlichen Wahl bei den geistlichen Oberen zu erlangen suchen, denn es ließen sich leicht genug kanonische Gründe geltend machen, auch wenn der eigentliche Anstoß nur die Mißgunst des Königs war. Dies sind nicht etwa nur theoretische Deduktionen, sondern nachweisliche Vorkommnisse: Lothar hat nicht nur in dem von Wolfram selbst S. 6 angeführten Falle durch Vermittelung des Papstes Verwerfung eines Elekt von Basel erreicht, sondern 1136 in Cambrai durch seine Weigerung sogar direkt eine Neuwahl veranlaßt (vgl. weiterhin die Ausführung über „Vorwahl“, Lothar III. und das W. K., S. 34), den Erzbischof von Trier hat er, wie oben S. 311 erwähnt, durch Investiturverweigerung zu einem Rechtfertigungseid gezwungen; Friedrich I. maßregelte durch Versagung der Investitur den renitenten Erzbischof von Salzburg (s. Wolfram, S. 88). Daß dergleichen nicht noch öfter vorgekommen, ist vielleicht der beste Beweis dafür, wie stark das Investiturrecht des Königs schon von vornherein auf die Wahl einer demselben genehmen Persönlichkeit hinwirkte. Denn angesichts der unumgänglichen Investitur und der schweren Weiterungen, denen man sich im Falle der Verweigerung derselben aussetzte, mußte jeder halbwegs vernünftige Wähler und jeder, der die Wahl annahm, sich doch fragen, ob der König auch geneigt sein werde, die Investitur zu erteilen, und mußte

sich danach richten. Auch dies ist keine theoretische Deduktion, sondern ist durch direkte Beispiele zu erhärten: die Trierer Wähler schreiben 1131 an den Papst, es wäre ihnen jede Persönlichkeit als Kandidat recht, *dummodo illa tibi, pater, accepta foret et dominus rex eam investire vellet* (M. G. SS. VIII. 248, 37), auch die vorhin erwähnten Vorgänge in Cambray kann man hier anführen, namentlich evident ist aber die Thatsache, welche Wolfram selbst S. 138, Zeile 3, vgl. auch S. 99. 114. 121f. u. s. w. hervorhebt, ohne diese ihre Bedeutung zu erkennen, daß man unter Friedrich I. in Fällen, wo man versäumt oder vermieden hatte sich vor der Wahl mit dem Kaiser zu vernehmen, Verwandte oder notorische Günstlinge desselben wählte, um seine Geneigtheit zu gewinnen, d. h. in diesen Fällen doch eben nichts anderes, als die Gewährung der Investitur! Diese letzte Thatsache hat für unsere ferneren Erörterungen noch eine besondere Bedeutung: sie dient mit zur Widerlegung eines Einwandes, den Wolfram ferner gegen die von mir verteidigte Auffassung der Investitur erhebt.

Wolfram meint nämlich S. 5: wenn der König schon durch die Investiturbefugnis einen wesentlichen Druck auf die Wahlen üben konnte, so war es ja überflüssig, daß ihm zu diesem Zwecke im Konkordat die Gegenwart bei der Wahl vindiziert wurde und daß er dieses Recht, wie nachweislich, zur Ausübung brachte. Dieser Einwand hat an sich kaum Beweiskraft, denn er läßt sich durch das vulgäre aber doch treffende Sprichwort „doppelt reißt nicht“ leichthin beseitigen. Doch ist er außerdem auch nicht zutreffend. Man wird zunächst zugeben müssen, daß der materielle Rückhalt eben jenes Einflusses, den der König durch seine Gegenwart ausübte, gerade die Investiturbefugnis war. Oder wird man glauben, daß jene auch so noch oft trotzig genug auftretenden Domherren und Ministerialen den Wünschen des Königs vor und bei der Wahl unbedingt Rechnung getragen haben würden, wenn er nicht der Mann gewesen wäre, in dessen Hand die Verleihung der Temporalien lag? Sodann ist aber stark in Frage zu

ziehen, ob jenes Recht der Gegenwart bei der Wahl wirklich, wie Wolfram ohne weiteres annimmt, eine ausreichende Garantie für die Wahrung der königlichen Interessen bot, oder nach dem Sinne des Konkordates auch nur bieten sollte? Dafs es faktisch keineswegs immer der Fall war, hat Wolfram selbst gezeigt, indem er S. 127 ff. geschildert hat, wie die Kirchenpartei es verstand, dies Recht zu umgehen; ich verweise besonders auf die S. 313 erwähnten Fälle, in denen man eine Einwirkung des Kaisers auf die Wahl (durch Beschleunigung derselben) vermied, aber mit Hinblick auf die unvermeidliche Investitur *persona grata* wählte. Was aber der eigentliche Sinn und Wille des Wormser Konkordats in diesem Punkte war, ist eingehender zu erörtern, denn dadurch wird sich die verschiedene Haltung der Könige in diesem Punkte erst verstehen und das ganze fragliche Verhältnis des Investiturrechts zum Recht der Gegenwart bei der Wahl erst richtig erkennen lassen.

Ich habe oben S. 307 ausgeführt, weshalb die Kirchenpartei den altherkömmlichen Konsens des Königs zur Wahl perhorreszierte und viel eher bereit war, demselben eine Einwirkung auf die Aufstellung der Kandidaten, also vor Vollzug der Wahl, zu gestatten, wenn man doch einmal nicht umhin konnte, dem Königtume irgendwelche Garantie dafür zu geben, dafs jene so wichtigen Posten in einer dem Reichsinteresse entsprechenden Weise besetzt würden. Verkennt die Kurie doch selbst in der neuesten Zeit, da die Bischöfe nicht mehr politische Machthaber sind, die Notwendigkeit und Billigkeit solcher Garantien nicht, obwohl es für das streng kirchliche Bewußtsein immer eine Konzession bleibt, auch nur irgendwelchen Einfluß der weltlichen Gewalt auf die geistlichen Wahlen zuzulassen. Grund- und Vorbedingung ist dabei natürlich, dafs der gestattete Einfluß den Charakter der Wahlen als kanonischer nicht beeinträchtigt. Im Wormser Konkordat war dem Könige nun bekanntlich konzediert: *electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri absque symonia et aliqua violentia, ut, si qua inter partes discordia emergerit, metropolitani et comprovincialium*

consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebas. Sehen wir vor der Hand von der Bestimmung über die zwistigen Wahlen ab, so war also für die gewöhnlich verlaufenden Wahlen die Gegenwart des Königs *absque symonia et aliqua violentia* gestattet. In welchem Sinne? Konnte der König auf Grund dieser Bestimmung etwa den alten Konsens zur Wahl beanspruchen? Keineswegs: dies war ausgeschlossen durch die Erklärung desselben in seiner Gegenurkunde, daß in allen Kirchen des Reichs freie kanonische Wahlen stattfinden sollten; denn der Begriff solcher Wahl schloß eben, wie S. 307 dargelegt, ein derartiges Konsensrecht aus, damals, zur Zeit aufgeregter Kampfleidenschaft, vielleicht noch energischer als späterhin, so daß selbst die gewaltsamen Naturen unter unseren Königen nicht unternommen haben, dergleichen auszuüben. Wie ist dann die *Praesentia* gemeint? Wenn man den Wortlaut pressen wollte, könnte man interpretieren wollen: der König sollte nur zugegen sein, um im Falle einer zwistigen Wahl vorgeschriebenermaßen einzugreifen. Dem widerspricht indes genau gefaßt schon der Wortlaut, denn es wird der *praesentia* die Bestimmung zugefügt *absque symonia et aliqua violentia*, welche sich auf die Wahlen im allgemeinen bezieht und welche dem Könige, gerade indem sie eine bestimmte Art des Einflusses ausschließt, stillschweigend aber deutlich den Grad von Einfluß beläßt, der sich im übrigen naturgemäß mit der *praesentia* des Reichsoberhauptes verbindet. Nur wer die realen Verhältnisse aufseracht läßt, kann behaupten, der König hätte in absoluter Passivität der Wahl beiwohnen sollen oder auch nur können — das Wormser Konkordat hat dem Könige mit der *praesentia* soviel Einfluß gestattet, als es sich mit der Kanonicität der Wahl vertrag, indem es ausdrücklich verpönte: *symonia* und *violentia*, d. h. jede Art von Bestechung, Versprechen oder Vorspiegelung von Vorteilen ideeller oder materieller Natur (diesen Umfang hat bekanntlich der Begriff der Simonie) und jede Anwendung von Gewaltmitteln, sei es Drohung, Einschüchterung oder dgl. Unbenommen blieb es also dem Fürsten, durch vertrauliche Meinungsäußerung, Rat, Vor-

stellung seine *praesentia* im Sinne der Wahl einer *persona grata* wirksam zu machen. Allerdings ist es eine Art diskretionärer Gewalt, die damit dem Könige und seiner Loyalität anvertraut wurde. Denn die politische Macht des Herrschers, das Gewicht seiner Persönlichkeit, vor allem seine Investiturbefugnis stand hinter seiner Meinungsäußerung; und je energischer er war, je mehr man seinen Willen, eventuell seine Ungnade zu fürchten hatte, um so zwingender wurde seine bloße Willensäußerung, sein Rat. Das hat man schon in der kurzen Zeit bis zu Heinrich's V. Tode empfunden, denn jene Ultras, welche bei der Erhebung Lothars die lästigen Konzessionen des Konkordates umstossen wollten, haben in jenem von ihnen entworfenen Programm (in der sogen. *narratio de electione Lotharii* M. G. SS. XII, 511) ausdrücklich auch die *praesentia regis* beanstandet, indem sie forderten *habeat ecclesia liberam in spiritualibus electionem nec regio metu extortam nec praesentia regis ut ante, coartatam vel ulla petitione restrictam*. Treffend hat bereits Witte in seiner Dissertation S. 11, Anm. 1 angemerkt, hieraus erhelle deutlich, was die Gegenwart des Königs bei der Wahl bedeute, und in der That läßt sich kaum ein schlagenderer Beweis für die Richtigkeit der vorhin gegebenen Interpretation wünschen. Naturgemäß lag in der Befugnis der persönlichen Gegenwart des Königs implicite die mindere Befugnis, sich im Verhinderungsfalle durch Boten vertreten oder brieflich seine Wünsche verlauten zu lassen, da es bei der großen Ausdehnung des Reiches und namentlich bei längerem Aufenthalt in Italien unmöglich war, zu jeder Wahl an Ort und Stelle zu sein. Auch das perhorreszieren jene Ultras in den angeführten Worten *ulla petitione restrictam*: sie wollen nicht einmal eine Empfehlung, eine bittweise Insinuation zulassen. Bekanntlich drangen sie mit ihren Wünschen nicht durch, Lothar hielt auch in diesem Punkte am Konkordat fest. Nun leuchtet wohl ein, daß eine Befugnis, wie die in Frage stehende, welche einen so durchaus diskretionären Charakter trägt, welche mehr von persönlichen und politischen als von juristischen Momenten bedingt ist, seitens verschiedener Re-

genten je nach deren gesamer Stellung und Individualität in verschiedenem Grade ausgenutzt werden wird. Und die Thatsachen bestätigen das. Das Verhalten Heinrich's V. läßt sich zwar nicht im einzelnen verfolgen, weil aus der kurzen Spanne seiner Regierung nach dem Abschluß des Konkordats nicht genügende Daten vorliegen, aber die vorhin angeführten Worte aus der *Narratio de electione Lotharii* zeigen deutlich genug, daß Heinrich auch in diesem Punkte seine Herrschernatur nicht verleugnet hat. Lothar bestrebte sich, wie man weiß, durchweg einer möglichst loyalen Handhabung des Konkordats, und so auch in diesem Punkte: obwohl er thunlichst den Wahlen in Person beiwohnte¹, hören wir nicht von einer zu weitgehenden Geltendmachung seiner Autorität; aber auch wenn er nicht zugegen ist, berücksichtigt man seine Neigungen, wie zu Cambray M. G. SS. VII, 507, 14, wo die Wähler selbst die Bedingung machten, daß dem Könige die Wahl genehm sei; ob er durch Boten oder Briefe eingewirkt habe, ist uns nicht überliefert. Unter Konrad, der überhaupt die Zügel des Regiments schlaffer hielt, läßt sich bestimmt nur in drei Fällen seine positive Einwirkung konstatieren, einmal bei persönlicher Anwesenheit, zweimal durch Gesandte (s. Wolfram, S. 32); nun scheint es allerdings mißlich, daraus einen Schluß zu ziehen, weil in einer ganzen Reihe von Fällen seine Anwesenheit möglich, ja wahrscheinlich ist (s. *ibid.*)² und er direkt oder indirekt seinen Einfluß geltend gemacht haben kann, ohne daß uns — zufällig — die Quellen etwas davon melden; allein so ganz zufällig ist das letztere doch wohl nicht: eine energische Einwirkung des Fürsten würde

1) Nachweislich in etwa 10 Fällen von 17 uns näher bekannten Wahlen, vgl. Lothar III. und das W. C., S. 25 ff.

2) Insofern stimme ich der Kritik Wolframs gegen die Ansichten Witte's bei; es läßt sich nicht so bestimmt und durchweg wie Witte will, nachweisen, daß Konrad den Konkordatsrechten habe Abbruch thun lassen. Aber auch das Gegenteil läßt sich nicht durchweg nachweisen. Das Material scheint mir derart, daß man vielfach nur mit Möglichkeiten sich begnügen und den Gesamteindruck zu Hilfe nehmen muß.

sich wohl in der Gesamtheit der Quellen widerspiegeln, wie es unter Lothar, unter Friedrich der Fall ist, und wir dürfen daraus um so eher einen negativen Schluß auf Konrad's Wirksamkeit ziehen, weil der Gesamtcharakter der drei Regierungen mit dem Gesamteindruck der Quellen in dieser Beziehung jedesmal harmoniert. Wie energisch nun Friedrich I. die Befugnis der *praesentia* ausnutzte, hat Wolfram eingehend dargelegt (speziell S. 127 ff.): um rechtzeitig einwirken zu können, hielt er strenge auf sofortige Meldung jeder Vakanz, und, während er in Person verhältnismäßig selten zugegen war, machte er höchst nachdrücklich durch Gesandte und Briefe seine Wünsche geltend, ja es ist sehr wahrscheinlich mit Wolfram anzunehmen, daß er nicht selten Persönlichkeiten, die ihm genehm waren, in den Klerus eines Stiftes einschob, um später deren Wahl befürworten zu können. Wenn man das Kapitel VI bei Wolfram, S. 126 ff. aufmerksam liest, wird man nicht umhin können, einzuräumen, daß Friedrich die Befugnis der *praesentia* in einer Weise gehandhabt hat, die, wenn sie auch den äußeren Schein der kanonischen Wahl beliefs, faktisch doch nicht mehr kanonisch war.

Diese verschiedene Haltung der Regenten erklärt einen Umstand, der Wolfram befremdet, weil derselbe nur das Verfahren Friedrich's in diesem Punkte ins Auge gefaßt hat. Ein Fürst, der wie Friedrich die Befugnis der *praesentia* direkt und indirekt so energisch ausnutzte, daß sein Wunsch betreffs des Kandidaten fast zum Befehl wurde, brauchte zur Wahrung seines Wahleinflusses sich nicht auf die Investitur zu berufen, wenn diese auch in letzter Linie die Basis des Wahleinflusses war und blieb; ein Fürst, der wie Lothar durch loyalere Ausübung der *praesentia* die Möglichkeit zuließ, ihm mißliebige Personen zu wählen, kam dagegen in die Lage, sein Investiturrecht zu betonen, bzw. durch Investiturverweigerung ein Exempel zu statuieren und daran zu erinnern, daß man *persona grata* zu wählen habe.

So ergänzen sich also die Befugnisse der Gegenwart bei der Wahl und der Investitur zur Wahrung des königlichen

Einflusses auf die Wahl, nur wird von den Königen bald mehr Gewicht auf jene, bald mehr auf diese gelegt.

Wenden wir uns jetzt zur Erörterung der zwiespältigen Wahlen. Im Hinblick auf meine Abhandlung in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XX, S. 365 ff. habe ich mich hier mit Wolfram auseinandersetzen, einiges zu modifizieren, einiges hinzuzufügen. Das Konkordat bestimmt: *ut si qua inter partes discordia emergerit* u. s. w. s. oben S. 314. Nach dem oben ausgeführten ist dieser Satz nicht als motivirender Zweck der vorher konzedierten *praesentia* des Königs anzusehen, also *ut* nicht zu übersetzen „damit“, sondern es ist als eine angehängte Nebenbestimmung zu fassen und *ut* zu übersetzen „so daß, mit der ferneren Bestimmung daß“. Betreffs der Bedeutung dieser Klausel verweise ich auf die eben erwähnte Abhandlung; was die konkrete Ausführung betrifft, so ist zunächst zu sagen, daß dieselbe wohl nur selten verboten der Konkordatsbestimmung entsprach. Da die endgültige Entscheidung der Wahlzweite wegen ihrer meist längeren Hinzögerung keineswegs immer am Orte der Sedisvakanz stattfand, sondern vielfach an dem jeweiligen Aufenthaltsort des Hofes, so war es schon gar nicht immer möglich, gerade die betreffenden Sprengelbischöfe zu versammeln, die freilich wegen ihrer Lokalkenntnis die kompetentesten Urteiler waren. Inwieweit man darauf hielt, nur Geistliche und keine weltlichen Fürsten zur Entscheidung heranzuziehen, läßt sich schwer konstatieren, weil die Quellen darüber nur sporadische und ungenaue Nachrichten geben; Lothar citiert freilich einmal die Formel ganz dem Wortlaut nach als Norm seines Verfahrens (Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* V, 524) und Konrad ähnlich (Jaffé l. c. I, 350), doch scheut sich andererseits Konrad auch nicht, dem Papste gegenüber offiziell zu erwähnen, er habe die betreffende Entscheidung getroffen *adhibito episcoporum et principum et virorum prudentium ac religiosorum consilio* (Jaffé l. c. I, 453—454). Es war zufolge des gemischten Charakters dieser Angelegenheit, bei der ja keineswegs nur kanonische, sondern höchst politische Gesichtspunkte in Betracht kamen, zu

natürlich, daß man auch weltliche Fürsten zuzog; wenn man nur die Beurteilung der kanonischen Gesichtspunkte den Geistlichen überliefs, mochte man exakt genug zu verfahren glauben. Jedenfalls hat niemand darin einen Verstofs gegen das Konkordat gesehen. Ebenso wenig in einem anderen Punkte. Es steht nämlich im Konkordat nichts darüber, wie es zu halten sei, wenn keine der beiden Wählerparteien als *sanior pars* erachtet werden konnte¹, oder wenn es unmöglich schien, ohne grofse Gefahr für die betreffende Kirche eine der beiden zu bevorzugen; denn oft genug waren die Parteien ja so gegen einander verhetzt, daß der Sieg der einen ohne Zweifel das Signal zu schweren Wirren in dem Stift werden mußte. In diese Lücke des Gesetzes hatte die Praxis ergänzend einzutreten, und da befolgte Lothar, der sich sonst strikt nach dem Konkordat richtete, die denkbar loyalste, die in der Praxis der älteren Kirche ein Analogon fand, in solchen Fällen, wo es dem Metropolit nicht möglich schien für eine der beiden Parteien zu entscheiden: es wurde *ex integro* eine Neuwahl angeordnet. Konrad, unter dem überhaupt, wie es scheint, in den Bistümern seltener Doppelwahlen vorkamen, hatte zu solcher Anordnung entweder nicht Gelegenheit, oder nicht die Macht den Parteien gegenüber. Friedrich I. verfuhr verschieden. Ihm war es die Hauptsache, wie Wolfram zeigt, durchaus genehme Persönlichkeiten erhoben zu sehen. Daher hat er gemäß dem Konkordat entschieden, wenn einer der beiden aufgestellten Kandidaten ihm genehm war, und fein hat Wolfram nachgewiesen, wie er es verstand, ohne ernstliche Konflikte durchzudringen, indem er dem zurücktretenden Kandidaten einen nächst erledigten Bischofssitz zusicherte. Andernfalls hat er, wie Lothar, eine Neuwahl angeordnet, aber dann sehr energisch dafür gesorgt, daß diese nach seinem Wunsche ausfalle. Soweit hielt er sich in den Grenzen des nicht Verpönten, aber völlig gegen den Geist

1) In diesen und mehreren anderen Punkten danke ich freundlicher Besprechung mit Herrn Professor Ulmann verschärfte Einsicht.

des Konkordats war es, daß er ein Devolutionsrecht in Anspruch nahm, wie ich in den *Forschung. z. d. Gesch.*, Bd. XX nachgewiesen habe und Wolfram bestätigt, indem er die authentischen Äußerungen Friedrich's bei Gelegenheit des Cambrayer Wahlzwistes im Jahre 1167 in Briefen, die mir entgangen waren, neu anführt. Der Kaiser schreibt nämlich an die Grafen von Flandern (Bouquet, *Recueil des historiens u. s. w.* XVI, 694sq.) *testis enim nobis est Deus quod . . . filium vestrum promovissemus, nisi injuriam ecclesiae irrogare timeremus, cujus libertatem electionis semper illibatam conservavimus. misimus itaque legatos nostros ad ecclesiam Cameracensem, ut infra legitimum electionis spatium summota partium contrarietate in unam Deo et imperio idoneam personam conveniant; alioquin nos ex consilio principum eis, sicut justitia nostra exigit, episcopum subrogabimus;* und entsprechend in dem Briefe an die Cambrayer Wähler: *quodsi infra indultum . . . spatium concordie electione paribus votis in unum* (Bouquet: *unam*) *convenire non poteritis, nos de superabundanti jure imperii personam quam ex divino arbitrio et consilio principum elegerimus, idoneam tamen, vobis in dominum et episcopum praeficiemus.* Nun hat aber Wolfram sorgfältig S. 140ff. nachgewiesen, daß Friedrich dies theoretisch beanspruchte Devolutionsrecht in den uns bekannten Einzelfällen nicht wirklich anwendet: entweder setzt er, wie in Cambray, durch energische Mahnung die Wahl des von ihm gewünschten durch, oder er bestimmt, wie in Magdeburg und Trier, eine der beiden Parteien, den von ihm gewünschten dritten statt ihrer Kandidaten zu wählen und entscheidet dann für diesen; auch bei der Bremer Wahl, darf man mit Wolfram (S. 104) wohl annehmen, ist er nicht anders verfahren. Der Grund dieses Verhaltens ist ohne Zweifel der, den Friedrich in dem zuerst angeführten Brief selbst angiebt: er will die freie kanonische Wahl schonen, und er thut das denn auch wenigstens formell, wengleich er faktisch doch in drei von den vier vorliegenden Fällen den von ihm gewünschten intrudiert. Man wird nicht annehmen können, es sei dem Kaiser mit Beanspruchung jenes Devolutions-

rechtes nicht Ernst gewesen, er habe damit etwa nur einschüchtern wollen: dem widerspricht, daß er in jedem einzelnen Falle durch feierlichen Hofgerichtsspruch dies Recht als ihm zuständig erklären liefs und — daß Heinrich VI., sein Nachfolger, wirklich danach handelte. Man wird vielmehr der Meinung Wolfram's zustimmen, daß Friedrich damit eine ihm nötig scheinende Kompetenzerweiterung anbahnte. Nun ergibt sich aber aus den Briefen Friedrich's, die ich vorhin citiert habe, und aus seiner entsprechenden Handlungsweise, daß er selbst ein solches Devolutionsrecht als Beeinträchtigung der durch das Konkordat garantierten kanonischen Wahl ansah — wie konnte er dasselbe also beanspruchen, wenn er doch, wie allgemein und auch von Wolfram anerkannt, das Konkordat durchweg als Norm seines Handelns ansah?

Diese Frage ist von größerer Wichtigkeit, als es scheint, weil sie die Frage einschließt, ob das Wormser Konkordat überhaupt noch unter Friedrich und weiterhin als gültiges deutsches Staatsrecht angesehen werden kann¹. Die Antwort, die Wolfram S. 143 giebt, ist unzureichend; er betritt zwar damit den richtigen Weg, irrt aber m. E. von demselben ab.

Wir müssen hier die ganze eigentümliche Situation ins Auge fassen, in der sich damals, als Friedrich zur Regierung kam, das deutsche Staatskirchenrecht befand. Durch das Konkordat war dasselbe auf neue Grundlagen gestellt worden, das Königtum hatte wesentliche Rechte gegenüber den Reichskirchen aufgegeben, einige andere dafür zugesichert erhalten, unter zwei längeren Regierungen hatte man sich in den neuen Rechtszustand eingelebt. Das Verhalten der Kurie jedoch war schon unter Lothar und Konrad derart,

1) Die Frage, wie lange es als geltendes Vertragsrecht angesehen werden kann, lasse ich unter Hinweis auf die Anmerkung oben S. 310 unerörtert; dieselbe wird überhaupt schwerlich bestimmt zu beantworten sein, da diese Materie an sich so viel umstritten ist, falls man nicht annimmt, daß in der That mit Heinrich's V Tode die Verpflichtung der Kurie erloschen ist.

daß man zweifeln mußte, ob dieselbe ihrerseits den Vertrag noch als verbindlich anerkenne (vgl. Zur Gesch. des W. K., S. 49 ff.). Unter solchen Umständen trat Friedrich die Regierung an. Welche Stellung zur Kirchenpolitik war für ihn möglich? Gewiß, er konnte sich die Anschauung der Kurie aneignen, daß der Vertrag als nur mit Heinrich V. geschlossen keine Geltung mehr habe (eine Anschauung, die am Hofe sehr wohl bekannt war, da Otto von Freising es ist, der sie uns berichtet) und konnte auch seinerseits das Konkordat für hinfällig erklären oder erachten; dann wäre formell das alte Reichsrecht zunächst wieder in Kraft getreten, und wohl hätte nichts so sehr den innersten Intentionen des machtliebenden Fürsten entsprochen, als direkt auf den *status quo ante* zurückgreifend das Recht der Ottonen und Salier wieder in die Hand zu nehmen. Allein jeder, der die Zeitverhältnisse berücksichtigt, wird das für unmöglich halten: die Anschauungen jener vergangenen Zeit waren antiquiert, der größte Teil des Klerus und der Laien hatte sich mit der wiedererweckten Anschauung von der Unerläßlichkeit freier kanonischer Wahl durchdrungen (in wie hohem Grade kann man daraus erkennen, daß selbst Friedrich bei stärkster Anspannung seiner Autorität den Schein der freien Wahl so vorsichtig schont, s. oben S. 321). Die Kurie betrachtete jeden Verstofs dagegen als Kirchenfrevl — Friedrich hätte sich sofort in einen Kampf auf Leben und Tod gestürzt, wenn er die alten Reichsrechte hätte in Anspruch nehmen wollen. Noch ein anderes scheint möglich: er hätte einseitig oder durch ein neues Konkordat mit der Kurie ihm genehmere und doch dem Klerus erträgliche Normen aufstellen oder vereinbaren können. Nicht minder schwierig, ja unmöglich bei dem Geiste jener Zeit, die sich so außerordentlich schwer zu generellen Neuerungen entschloß, schwierig angesichts der nötigen Zustimmung weltlicher und geistlicher Fürsten, unmöglich angesichts der Stimmung der Kurie, die schon die Normen des Wormser Konkordats mißliebig fand und sie kaum dulden mochte! Es blieb also dem neuen Könige, wenn er nicht unabsehbare Schwierigkeiten und Verwickelungen her-

aufbeschwören wollte, keine andere Rechtsbasis als die einmal vorhandene, d. h. die des Wormser Konkordats. In der That hat Friedrich sich ausdrücklich auf diese gestellt; unzweifelhaft bezeugt es Otto von Freising, *Gesta Frid.* lb. 2, cap. 6, der bei den ersten Aufsehen erregenden kirchenpolitischen Handlungen des Königs berichtet, die Regierung (*curia*) habe sich auf das Wormser Konkordat berufen. Jetzt stoßen wir aber erst auf das eigentliche Problem. Dem Könige genügten nämlich die Bestimmungen des Konkordats nicht, um seinen Einfluß auf die Besetzung der Bistümer geltend zu machen, er wich davon ab, und gerade bei einer dieser Abweichungen berief sich zufolge des eben erwähnten Zeugnisses Otto's von Freising der Hof auf das Konkordat! ¹ Ist das nicht ein direkter Widerspruch? Nur scheinbar. Bei Ausübung der seit zwei Regierungen gewohnten Konkordatsnormen brauchte man sich — das leuchtet wohl ein — nicht erst auf das Konkordat zu berufen; denn bei der ungemeinen Schnelligkeit, mit der im Mittelalter Praxis zu Gewohnheitsrecht wurde, hatten die wesentlichen Bestimmungen des Konkordats ohne Zweifel damals bereits gewohnheitsrechtliche Geltung in Deutschland erlangt. Aber die neuen davon abweichenden Prak-

1) Ich habe in den Forschungen z. d. Gesch. XX, 374f. gezeigt, daß ein Irrtum Otto's hier nicht vorliegen kann, wie man früher wohl gemeint hat, sondern daß er bewußt die Meinung des Hofes wiedergiebt. Ich schwankte a. a. O., ob man Otto hier einer Konnivenz wider besseres Wissen oder nicht vielmehr einer kritischen Unfähigkeit zeihen solle, und zögerte, ersteres anzunehmen, lediglich weil ich eine solche Konnivenz dem großen Historiker nicht zutrauen mochte. Ich habe seitdem den Charakter Otto's eingehender studiert (s. meine Abhandlung in den Mitteilungen des Instituts f. österr. Gesch., Bd. VI), und trage kein Bedenken mehr, ihn dieser Konnivenz zu zeihen, stimme daher der Meinung Wolfram's, S. 172ff. bei. Doch kann man es unmöglich ein „Hofgerede“ nennen, was Otto hier referiert; *curia* bedeutet gerade an dieser Stelle nachweislich „die Regierung“, denn es heißt *trahit curia . . . et ab ecclesia . . . sibi concessum autumnat*, wie es auch nicht der Sachlage entspräche, wenn Otto ein müßiges Hofgerede anführte, um die Politik des Königs zu rechtfertigen.

tiken, die Friedrich durchsetzen wollte, — worauf konnte er sie begründen? Er mußte wohl oder übel, wenn er die einzige vorhandene Rechtsbasis nicht selbst erschüttern wollte, behaupten, daß dieselben dem Wormser Konkordat entsprächen, mindestens sich damit verträgen. Betreffs der zwistigen Wahlen war das gar nicht so schwer zu behaupten: man brauchte den fraglichen Fall nur hinzustellen als solchen, in dem keine der Parteien *pars sanior* sei; für diese Eventualität war ja im Konkordat keine Bestimmung getroffen, und ebenso gut wie Lothar in solchem Fall eine Neuwahl anordnete, konnte Friedrich sich zu einem anderen Ausweg berechtigt halten, ohne dadurch direkt gegen das Konkordat zu verstossen, wengleich er, wie S. 321 erwähnt, sich wohl bewußt war, daß jenes Devolutionsrecht sich nicht mehr mit freier kanonischer Wahl vereinen ließe. Der Hofgerichtsspruch, der nach den uns überlieferten Nachrichten in jedem einzelnen Falle extrahiert wurde, hat vielleicht die Bedeutung zu konstatieren, es liege eben ein Fall vor, in dem keine der beiden Parteien als *pars sanior* zu erachten bzw. auf gewöhnlichem Wege keine Einigung zu erzielen sei, infolge dessen ein Anwendungsfall des Devolutionsrechtes¹. Man kann wohl nicht eigentlich sagen, die Beanspruchung dieses Rechtes sei ein Rückgreifen auf altes Reichsrecht, denn diesem zufolge hatte der König ja nicht nur bei zwistigen Wahlen, sondern überhaupt das Recht der Verwerfung ihm nicht genehmer Elekte und der Ernennung beliebiger anderer statt dessen. Man kann es höchstens eine Reminiszenz an diese alten Befugnisse nennen². In dem oben S. 321 angeführten Briefe an die

1) Der Hofgerichtsspruch verlieh nicht etwa erst dem Könige das Recht, sondern bestätigte es im einzelnen Falle als anwendbar, siehe Forschungen zu d. Gesch. XX, 371, Note 3 und die Stellen ib. S. 370. Man braucht an diesen Stellen die Ausdrücke *discordia* u. s. w. nur prägnant zu fassen, als nicht zu vereinbarende Zwietracht, um meine obige Ansicht belegt zu finden.

2) Ich erinnere hier nur daran, daß Heinrich V. wenigstens bei einer Abtswahl ähnlich verfuhr (s. Zur Gesch. des W. C., S. 32). Wolfram sucht zu zeigen, daß dies vor dem Wormser Konkordat

Grafen von Flandern nennt Friedrich selbst es *justitia sua*, in dem Schreiben an die Cambrayer Wähler rechtfertigt er es *ex superabundanti jure imperii*; damit ist nicht gesagt, daß er es für gemeines Reichsrecht ausgab oder dafür hielt, denn auch das Wormser Konkordat ist schlechthin als Reichsrecht anzusehen (s. weiter unten), und also kann nicht, wie Wolfram S. 144 meint, aus der Fortsetzung der letzteren Stelle, wo Friedrich das Spolienrecht auch als *jus imperii* bezeichnet, geschlossen werden, daß vorher in den Worten *ex superabundanti jure imperii* das Konkordat nicht gemeint sein könne. Auch darf nicht auffallen, daß sonst das Konkordat nicht offiziell, nicht ausdrücklich angezogen wird: abgesehen davon, daß uns so wenig Aktenstücke kirchenpolitischer Natur erhalten sind, hatte man, angesichts der der Regierung wohlbekannten negativen Haltung der Kurie zu dem Vertrage, wenig Anlaß dazu. Haben doch auch Lothar und Konrad, selbst wenn sie das Konkordat wörtlich citierten, nicht ausdrücklich gesagt, daß das im Konkordat stehe. Ein lehrreiches Analogon dazu bietet die moderne preussische Kirchenpolitik: bekanntlich war durch das Breve vom 16. Juli 1821 den Kapiteln der westlichen Bistümer geboten, sich vor der Wahl zu vergewissern, ob die in Aussicht genommenen Kandidaten dem

geschehen sei (S. 170, Note 1); indes zeigt er nicht mehr, als daß aus den chronologischen Daten kein sicherer Schluß zu ziehen ist. Dagegen bleibt maßgebend für meine Datierung nach dem Konkordat die Thatsache an sich: vor Abschluß des Konkordats hat das ganze Verfahren keinen Grund und Sinn, da es ja bis dahin dem Könige freistand, ohne weiteres ihm nicht genehme Elekte zu verwerfen und einen anderen zu nominieren. Auch verlegt der Autor ohne Zweifel die ganze Wahlgeschichte in die Zeit nach dem Konkordat, da er M. G. SS. II, 160, 28 von der Belehnung mit dem Scepter spricht. Übrigens hat dieser Vorgang in seiner Vereinzelung weniger Wichtigkeit, wenn man keinen Zusammenhang mit dem Konkordatstext im Codex Udalrici darin finden kann. Und die von mir angenommene Bedeutung dieses Textes als einer absichtlichen Verfälschung in königlichem Interesse ist mir durch die treffende Bemerkung Wolfram's, S. 170 noch zweifelhafter geworden, als ich bereits in den Forschungen z. d. Gesch. XX, 379 zugeben mußte.

Könige genehm seien; die preussische Regierung glaubte sich dadurch zu direkter Einwirkung auf den Wahlkörper berechtigt und handelte bei der ersten vorkommenden Wahl demgemäß; nicht daran, daß dies geschehen war, nahm die Kurie Anstoß, denn es liege im deutschen Herkommen, sondern daran, daß diese staatliche Einwirkung ihr durch das Wahlprotokoll offiziell zur Kenntnis gebracht worden war; man wollte die unliebsame Handlungsweise wohl dulden, aber man wollte nicht offiziell davon Notiz nehmen (s. Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland I, 221, vgl. I, 50). So hat die Kurie auch die Handhabung des Wormser Konkordates und sogar darüber hinausgreifender Praktiken geduldet, aber sie hat nichts davon wissen wollen. Sie hat auch keineswegs verhehlt, daß sie das Konkordat für sich nicht mehr verbindlich erachte: sie hat in einzelnen Fällen, wo es in ihrer Macht stand, das Verfahren des Königs als unkanonisch zurückgewiesen oder moniert, sie hat in anderen Fällen positiv gegen das Konkordat gehandelt, sie hat namentlich die vom König gehandhabten Rechte durch konkurrierende päpstliche Funktionen lahm zu legen gesucht, wie durch die Einbürgerung der päpstlichen Konfirmationen, Empfehlungen, Nominationen. Aber durch alles das hat die Kurie nicht verhindern können, daß die wesentlichen Bestimmungen des Konkordates von den Königen festgehalten wurden und sich in das Rechtsbewußtsein der Nation einlebten, so daß sie sozusagen als staatliches Gewohnheitsrecht unabhängig von dem Buchstaben des Vertrages festwurzelten. Soweit sich dieser Prozeß vollzogen hatte, war es nicht mehr nötig, sich auf das Konkordat zu berufen, aber man war sich auch unter Friedrich I. noch wohl bewußt, daß das Konkordat die ursprüngliche Quelle dieses Rechtes war, und leitete daher auch darüber hinausgehende Ansprüche, die man einbürgern wollte, auf diese Quelle zurück. So erklärt es sich m. E., daß Friedrich I. nicht nur das Devolutionsrecht auf das Konkordat stützte, sondern daß man auch die Forderung der Investitur vor der Weihe in den außerdeutschen Reichsgebieten, die geradezu dem Konkordat widersprach,

darauf zurückführte (s. Zur Gesch. des W. K., S. 56 ff., Wolfram S. 122 ff.), oder wenn man es anders ausdrücken will, daß Friedrich trotz aller einzelnen Übergriffe prinzipiell an dem Konkordat festhielt¹. So erklärt es sich denn auch, daß selbst die Erlasse bzw. Reichsgesetze, zu denen Otto IV. und Friedrich II. durch die Kurie gezwungen wurden, die Rechtsbeständigkeit des Wormser Konkordats im ganzen nicht haben derogieren können: es hat sich nicht nur die wesentliche Konzession der Investiturbefugnis des Königs vor der Weihe durch alle Jahrhunderte als deutsches Staatsrecht gültig erhalten, sondern — und darauf kommt es hier an — man ist sich auch bewußt geblieben, daß die Quelle dieses Rechtes das Wormser Konkordat sei, und unvergessen ist dasselbe bis in die neuere Zeit in die Sammlungen des deutschen Staatsrechts aufgenommen worden, obgleich dasselbe seine Geltung als Vertrag längst, vielleicht schon seit Heinrich's V. Tode eingebüßt hatte. Will man versuchen, dies eigentümliche Verhältnis, wie es auch unter Friedrich I. herrschte, zu präzisieren, so muß man sagen: das Wormser Konkordat galt nicht mehr als Vertrag; aber es galt insofern als deutsches Staatsrecht, als wesentliche Grundbestimmungen desselben sich in öffentliches Gewohnheitsrecht umgesetzt hatten und man sich doch bewußt blieb, daß die ursprüngliche Quelle desselben eben das Konkordat war. Dieser Sachverhalt läßt sich freilich nicht auf streng juristische Begriffe ziehen, aber man wird in der Geschichte der Staatsverträge bis in die neueste Zeit, trotz deren geschärfterer Rechtsbegriffe, ähnliche Anomalien der Thatsachen anerkennen müssen.

Im neunten Kapitel seiner Schrift S. 149 ff. erörtert Wolfram das Wahlverfahren, und auch hierin muß

1) Die erweiterte Verfügung über das Kirchenvermögen, die Friedrich nach Wolfram, S. 122. 125 f. in Anspruch nahm, gehört auch hierher, doch verstieß er damit direkt nur gegen das Konkordat, wenn die Interpretation, die Wolfram S. 13 ff. von der Klausel *exceptis omnibus* u. s. w. giebt, richtig wäre, was ich gegen Ende dieser Abhandlung zu widerlegen meine.

ich mich, teils anerkennend teils widersprechend mit Wolfram auseinandersetzen.

Die Bemerkungen, welche ich in meiner Dissertation Lothar III. und das W. K., S. 24, gelegentlich auf einem damals noch undurchforschten Gebiet über die verschiedenen Wahlmodi gemacht habe, sind seitdem durch monographische Untersuchungen zum Teil antiquiert. Namentlich hat der Vergleich mit den Vorgängen bei der Papstwahl die einzelnen Wahlakte besser unterscheiden gelehrt (vgl. das Litteraturreferat in der Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XIX, S. 171 ff.). So hat man mit Recht die Vorberatung im engeren Kreise der Kleriker, die zur Aufstellung von Kandidaten oder eines Kandidaten führt, die *tractatio* oder *deliberatio*, unterschieden von der eigentlichen Wahl, *electio*, welche *jus ad rem* verleiht; auch will ich gleich im voraus bemerken, daß es im allgemeinen nicht richtig ist, in der Zeit nach dem Konkordat von einer „Vorwahl“ zu sprechen. Doch geht man zu weit, wenn man behauptet, daß eine Vorwahl gar nicht vorkomme, ja daß der Begriff ein Widerspruch in sich sei. Man muß vielmehr einräumen, daß in der Zeit vor dem Investitorkampf diejenigen Wahlen, welche am Orte der Sedisvakanz stattfanden, regelmäßig Vorwahlen waren und so zu nennen sind, d. h. *rite* vollzogene Wahlen der stimmberechtigten Elemente, die doch nicht *jus ad rem* verliehen. Denn in diesen Fällen gewährte das *jus ad rem* erst der Konsens des Königs, den derselbe dem ihm präsentierten zuwandte und den man keineswegs etwa als eine leere Form ansehen darf, da der König oft genug den präsentierten verwarf. Und es waren das in diesen Fällen nachweislich nicht etwa Kandidaten, die aus einer Vorberatung hervorgegangen waren, sondern in förmlicher Wahl von Klerus und Volk erwählte (vgl. Gerdes, Die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto dem Großen, S. 53 ff.; Franzis, Der deutsche Episkopat in seinem Verhältnis zu Kaiser und Reich unter Heinrich III., Tl. I, S. 11, Note 2. 3f.; Beyer, Die Bischofs- und Abts-wahlen unter Heinrich IV., S. 18f.; Hinschius, Kirchenrecht II, 534, Note 1. 2). Ein besonders merkwürdiges

Beispiel ist die Mailänder Wahl im Jahre 1045: da werden von Klerus und Volk vier untadelige Männer gewählt, die dem König zur Auswahl präsentiert werden; dieser verwirft aber alle vier und ernennt einen seiner Günstlinge (M. G. SS. VIII, 74 f.). Es ist demnach zutreffend, eine derartige Wahl „Vorwahl“ zu nennen; und daß diese Auffassung sogar der modernen kanonischen Rechtsauffassung entspricht, zeigt schlagend die Remonstrations des Gnesener Domkapitels im Jahre 1843, als die preussische Regierung demselben zumutete, eine Liste von Kandidaten aufzustellen und einzureichen, die mit absoluter Majorität gewählt seien: das Kapitel bezeichnete eine solche Aufstellung als *praelectio* (s. Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen I, 244). Eine derartige Vorwahl war nicht anstößig in jener Zeit vor dem Investiturstreit, als der strenge Begriff der kanonischen Wahl noch nicht wiederbelebt war, als es noch keine päpstliche *Confirmatio* oder *Institutio* gab, vielmehr der König als derjenige galt, der das Bischofsamt übertrug, der den Bischof konstituierte oder machte, wie man sich geradezu ausdrückte, dessen Konsens erst das *jus ad rem* verlieh. Nach der Anschauung des späteren Kirchenrechts ist das monströs; aber die Thatsache, daß diese Monstrosität einst bestanden hat, zu leugnen, kann nicht im Interesse auch der extremsten Anschauung liegen, denn man würde damit die Berechtigung ja das Verständnis jenes leidenschaftlichen Eintretens der gregorianischen Reformpartei für die „freie kanonische Wahl“ völlig verdunkeln. Das Wormser Konkordat hat diese Monstrosität beseitigt, indem es, wie oben S. 307 gezeigt, den königlichen Konsens nach der Wahl beseitigte und die Einwirkung der Staatsgewalt vor Vollziehung der Wahl in die *deliberatio* verlegte. Mit jenem Konsens verschwand seitdem *eo ipso* die mit Recht so nennende Vorwahl; freilich nicht ohne vereinzelt Rückfall in die alte Praxis; denn einmal wenigstens wird uns noch unter Lothar von einer wirklichen Vorwahl berichtet, zu Cambrai im Jahre 1136 M. G. SS. VII, 507, 14, wo es heißt: *deposito Litardo Cameracenses Ottonem quendam . . . canonicum elegerunt ea conditione si imperatori placeret facta*

electio; sed ipso nullo modo praebente ad hoc assensum missi sunt duo abbates . . ., ut per gratiam imperatoris idoneum ecclesiae Cameracensis episcopum provideret. Sonst ist unter Lothar keine Vorwahl mehr nachzuweisen. Ich habe früher aus dem gelegentlichen Vorkommen des Ausdrucks *Confirmatio* unter Lothar geschlossen, daß dann jedesmal eine Vorwahl anzunehmen sei; diesen Schluß hat Wolfram S. 150 ff. mit Recht widerlegt, weil jener Ausdruck zu Lothars Zeit kein wirkliches Konsensrecht involviert, wie ich auch oben S. 308 näher dargelegt habe.

Nicht zustimmen kann ich der neuen Interpretation der Klausel *exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur*, welche Wolfram S. 13 ff. giebt.

Diese Klausel steht in einem Teile der Handschriften, welche uns das Konkordat überliefert haben, nach dem erstmaligen Vorkommen der Worte *per sceptrum: a te recipiat*, in dem anderen Teile der Handschriften nach dem zweimaligen Vorkommen der Worte *et quae ex his jure tibi debet faciat*. Wolfram entscheidet sich für die erstgenannte Lesart und meint, es sei mit dieser Klausel von der Investiturbefugnis des Königs im Gegensatz zu den Reichsregalien ausgenommen das spezielle Kirchengut. Diese Interpretation scheint mir durchaus unzulässig. Der handschriftliche Bestand entscheidet nicht, da keine der beiden Gruppen unbedingt zu bevorzugen ist; der textliche Vorzug, den Wolfram S. 4 der ersten Gruppe an dieser Stelle vindiziert, gilt nur für seine Interpretation; daraus auf die Vorzüglichkeit der Gruppen zu schließen, ist also ein Zirkelschluß. Die Entscheidung kann vielmehr nur aus sachlichen Gründen gefällt werden. Und da ergibt der einfache Wortlaut die schlagendste Widerlegung der Wolfram'schen Interpretation: es steht da: *quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur*; zur römischen Kirche gehöriges Gut ist nicht allgemeines Kirchengut; in diesem Sinn und Zusammenhang hat man nie *Romana ecclesia* identisch mit *ecclesia* überhaupt gebraucht. Wolfram's Interpretation ist hierdurch m. E. an sich unmöglich. Doch auch die Gründe, welche er dafür anführt, sind nicht stichhaltig. Indem Wolfram

meine früher Zur Gesch. d. W. K., S. 6 ff. gegebenen Ausführungen über die allmählich durchdringende Scheidung zwischen Reichskirchengut und speziellem Kirchengut rekapituliert, betont er, wie auch ich l. c. S. 9, Note 23. 27, daß der Begriff *regalia* je nach dem Parteistandpunkt enger oder weiter gefaßt wurde; nun meint er aber abweichend von meiner Ansicht (daß man im Konkordat stillschweigend den allmählich vorherrschend gewordenen engeren Begriff, wie er in den Verträgen von 1111 präzisiert war, gelten liefs, l. c. S. 27), es könne gerade in Hinblick auf jene Vorverträge auch im Wormser Konkordat eine nähere Begrenzung der *regalia* nicht fehlen, und er findet dieselbe in den Worten *exceptis omnibus* u. s. w. Nun ist es zwar richtig, was Wolfram zur Stütze seiner Meinung S. 44 darthut, daß bei der Formulierung des Wormser Konkordates die Urkunden und Akten der Verhandlungen von 1111 und 1119 berücksichtigt worden sind; aber läßt sich daraus schliessen (S. 17), daß nun gerade unsere Klausel negativ ausdrücken solle, was in den Urkunden von 1111 positiv gesagt ist mit den Worten *ecclesiae cum decimis oblationibus et hereditariis possessionibus quae ad regnum manifeste non pertinebant* und ähnlichen Wendungen? Dagegen spricht vor allem wieder das vorhin monierte Beiwort *Romana* in der Klausel; sodann aber der Umstand, daß dieselbe ein positives, sachlich wie wörtlich viel näher übereinstimmendes Vorbild findet in jener anderen Klasse von Schriften, aus deren Gedankenkreis das Konkordat und dessen Vorurkunden zum Teil hervorgingen, wie ich l. c. S. 28 nachgewiesen habe, den Streitschriften. Man wird doch ohne Zweifel zur Erklärung zunächst diese Stellen heranziehen müssen, welche die nächste Verwandtschaft mit der Klausel aufweisen. Und so glaube ich, an der Lesart der zweiten Gruppe und meiner Interpretation der Stelle festhalten zu müssen.

Das Verfahren Friedrich's gegenüber den Kirchen Italiens und Burgunds hat Wolfram nicht näher in den Kreis seiner Untersuchung gezogen; auch die Verhältnisse der Reichsabteien berührt er nur vorübergehend. Es wäre recht wünschenswert, daß diese Themata einmal im Zusammenhang

von 1122 an monographisch untersucht würden, namentlich die Geschichte der Abtswahlen, welche im Konkordat ja den Bischofswahlen gleichgestellt, doch in der Praxis, wie es scheint, in gröfserer Abhängigkeit vom Könige erhalten wurden und dadurch interessante Beiträge zur Aufklärung der oben behandelten Probleme versprechen.

Ich habe in der vorstehenden Abhandlung bezüglich der Schrift, an die ich meine Auseinandersetzungen knüpfte, anscheinend mehr zu widersprechen als anzuerkennen gehabt; doch wird der aufmerksame Leser nicht verkannt haben, daß die Dissertation Wolfram's zu den Arbeiten gehört, welche die behandelte Sache von Grund aus fördern und vermöge ihrer inneren Tüchtigkeit auch da anregend wirken, wo man nicht unbedingt zustimmen kann.